



Gemeinden Turttmann- Unterems und Oberems

Interkommunales Feuerwehrreglement



INTERKOMMUNALES FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDEN TURTMANN-UNTEREMS UND OBEREMS

betreffend das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18.11.1977

Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems und Oberems

- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN), Stand 01.01. 2005;
- Eingesehen Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001, Stand 01.01. 2009
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG)

beschliessen:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Die Aufgabe der interkommunalen Feuerwehr der Gemeinden Turtmann-Unterems und Oberems umfassen:

- a) Die Rettung von Menschen, Tieren und Liegenschaften und Mobilien
- b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und
- c) Explosionsgefahren
- d) das Löschen von Bränden und die Anwesenheit der Polizei auf den Brandstellen
- e) den Schutz gegen Wasserschäden
- f) den Kampf gegen entweichendes Flüssiggas
- g) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einem
- h) sicheren Ort
- i) spezielle Aufgaben gemäss Zuteilung durch den Gemeinderat.
- j) Sie kann auch beigezogen werden zum Wachtdienst bei Sturm und Gewitter und zum
- k) Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen



- l) Veranstaltungen.
- m) Die Feuerwehr kann auch bei besonderen Ereignissen wie Transportunfällen,
- n) Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen,
- o) Erdbeben, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen von der
- p) Gemeindebehörde oder dem Vorsteher des kantonalen Departements aufgeboten
- q) werden, um Leben und Gut der Bevölkerung zu schützen.
- r) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

ZWEITES KAPITEL

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat jeweiliger Gemeinde

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des jeweiligen Gemeinderates.
Der jeweilige Gemeinderat:

- a) ernennt die Feuerwehrkommissionsmitglieder seiner Gemeinde
- b) ernennt den Kommandanten, den Stellvertreter der interkommunalen Feuerwehr
- c) ernennt die Offiziere
- d) ernennt den Sicherheitsbeauftragten seiner Gemeinde
- e) setzt die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest
- f) beschliesst den Voranschlag des Feuerwehrdienstes
- g) bestimmt den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps
- h) behandelt die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzgebühr.

Interkommunale Feuerkommission

1. Zusammensetzung

Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ressortchef Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde
- b) dem Kommandanten des interkommunalen Feuerwehrkorps
- x c) je einem Feuerwehroffizier jeder Partnergemeinde
- d) dem Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Gemeinde
- e) Die Gemeinderäte können diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der interkommunalen Feuerkommission sind insbesondere:

- a) Sie vergewissert sich, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist.
- b) Sie ernennt auf Vorschlag des Kommandanten der interkommunalen Feuerwehr die
- c) Unteroffiziere.
- d) Sie macht dem jeweiligen Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren.
- e) Sie stellt den Voranschlag auf.
- f) Sie setzt die Vorschläge des Kommandanten der interkommunalen Feuerwehr bezüglich
- g) des Ankaufs von Ausrüstungen und Material um.



Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission

- Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erstellt einen Jahresbericht zuhänden aller Partnergemeinden über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, der Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Durchschrift der Berichte über Schäden, die Übungen und die Inspektionen.

Der Kommandant des interkommunalen Feuerwehrkorps

- Der Kommandant des interkommunalen Feuerwehrkorps organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:
 - die Organisation des Alarms
 - die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
 - die Erstellung der Berichte
 - die Vertretung der Feuerwehrleute sowie der zivilen Hilfskräften gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

DRITTES KAPITEL

Obligatorischer Feuerwehrdienst

Art. 4 Dienstpflicht

- Die in den Gemeinden wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht gilt nur dann, wenn der Sollbestand unterschritten ist.
- Personen, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 5 Befreiung von der Dienstleistung

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
- Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.
- Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet bzw. vom Feuerwehrdienst befreit ist, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- Nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:



- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates
- die Geistlichen und Ordensleute
- die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind
- das Verwaltungs- und Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und andern ähnlichen Anstalten
- die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes

Art. 6 Ersatzabgabe

- Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
- Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.
- Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
 - Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
 - Haben die Partner getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
 - Ist ein Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
 - Ist der Partner aus andern Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- Gegen eine Veranlagung einer Ersatzabgabe kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weiter gezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

Art. 7 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die nach mehr als 25 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich sind;
- c) Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei;
- d) Alleinstehende Personen, die eine pflegebedürftige Person betreuen;
- e) Alle Personen, welche gemäss Artikel 5 von der Dienstpflicht befreit sind.



VIERTES KAPITEL

Sollbestand, Ausrüstung und Einrichtung

Art. 8 Gliederung des Feuerwehrkorps

- Der jeweilige Gemeinderat legt den Mindestbestand der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) an die interkommunale Feuerwehr fest.
- Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein.

Art. 9 Material des Feuerwehrkorps

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtung müssen durch die jeweilige Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute besteht aus

- geeigneter Kleidung
- einem Helm
- einem Feuerwehrgurt mit Sicherheitskarabinerhaken
- Brandschutzjacke
- Brandschutzhose
- Arbeitshandschuhen

Gemäss Richtlinien des Kantonalen Amtes für Feuerwesen (KAF), der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) oder des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung, je nach Art der zugeteilten Aufgaben, sinnvoll zu ergänzen.

FÜNFTES KAPITEL

Instruktion

Art. 10

Zur Ausbildung der interkommunalen Feuerwehr werden gemäss den Weisungen des KAF sowie auf Ansuchen des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes Kurse, Übungen und Rapporte durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Mannschaften und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.



- **Einführungskurs:** Neueingeteilte haben einen kantonalen Einführungskurs von 3-5 Tagen zu absolvieren.
- **Kurse für Kader und Spezialisten:** Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in vier Jahren nicht übersteigen darf.
- **Jahresübungen:** Die Jahresübungen werden vom Feuerwehrkommandanten der interkommunalen Feuerwehr festgelegt. Die Teilnahme an den Jahresübungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Kann eine Person daran nicht teilnehmen, muss sie vor Beginn der Übung dem Kommandanten der interkommunalen Feuerwehr eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen lassen.
Folgende Gründe könnten insbesondere in Erwägung gezogen werden:
 - Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis)
 - schwere Krankheit eines Familienangehörigen
 - Militär- oder Zivildienst
 - Todesfall in der Familie
 - andere triftige Gründe
 - Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis)
- **Programme/Aufgebote:** Der Versand der Kurs- bzw. Übungsaufgebote erfolgt einmal jährlich mindestens 3 Wochen vor dem ersten Aufgebot. Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen drei Wochen vor dem Dienstbeginn aufgestellt sein.
- Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und –übungen Vorbereitungskurse und –übungen durchgeführt werden.

SECHSTES KAPITEL

Organisation des Alarms

Artikel 11

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines solchen entdeckt, muss

- die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen
- sofort die Feuermeldestelle (Nr. 118 oder 112) alarmieren, unter Angabe von:
 - eigenem Namen und Nummer des Telefons, von dem aus der Anruf erfolgt
 - die Natur und Bedeutung des Schadens
 - die genaue Ortsbezeichnung (Gemeinde, Strasse, Gebäudenummer, Stockwerk)
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich die Art der Produkte und wenn möglich die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.



- Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Artikel 12

Innerhalb der jeweiligen Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (Tel. Nr. 118 oder 112) geleitet werden.

Artikel 13

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle für den Alarm und für den Einsatz der Feuerwehrleute.

Wenn die interkommunale Feuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

Artikel 14

Für den Alarm werden folgende Mittel benutzt:

- Telefon (Natel – Festnetz),
- Sirene,
- Funkgeräte oder Personenruf-Empfänger

SIEBTES KAPITEL

Einsatz

Artikel 15

Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier Einsatzleiter.

Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr das Kommando; das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem andern Grund eine Ablösung nötig wird.



Artikel 16

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter die Mithilfe der Stützpunktfeuerwehr, einer anderen Feuerwehr oder sonstige einsatzspezifische Mittel (Helikopter, Autokran, usw.) anfordern. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 17

Der Schadenplatzkommandant ist verantwortlich für:

- die Verpflegung, den Wachtdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte, damit sie wieder einsatzbereit sind.

ACHTES KAPITEL

Sold – Erwerbsausfallentschädigung – Verpflegung

Artikel 18

Für den Sold, Erwerbsausfallentschädigung und sonstige Spesen kommen die Vertragsgemeinden auf.

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst

leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse.

Die Gemeinderäte setzen den Betrag und die Berechnungsweise des gemeinsamen Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung in allen Gemeinden fest.

Artikel 19

Die Dienstleistenden, die aus dienstlichen Gründen nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Bei befohlenem Dienst hat das dienstleistende Personal Anrecht auf Reiseentschädigung. Die interkommunale Feuerkommission setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.



NEUNTES KAPITEL

Versicherungen

Artikel 20

Die Gemeinden versichern die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

Artikel 21

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen.

Artikel 22

Der Feuerwehrkommandant der interkommunalen Feuerwehr

- sendet dem KAF bis zum 20. Januar jedes Jahres das ausgefüllte Bestandesformular zurück;
- benachrichtigt bei jedem Unfall oder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort das KAF und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet unverzüglich dem KAF jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Artikel 23

Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

ZEHNTES KAPITEL

Disziplinar massnahmen

Artikel 24

Die eingeteilten Personen, die nicht an den Jahresübungen und obligatorischen Kursen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Verwarnungsbusse von Fr. 100.-- sowie einen Verwaltungsaufwand von Fr. 10.-- pro fehlende Übung bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbusse berechtigt. Bei Verweigerung der



Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar. (Art. 45 Abs. 3 GSFN)

Artikel 25

Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätzen können wie folgt bestraft werden:

- Verweis;
- Soldverweigerung;
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- Geldbusse bis zu Fr. 80.--.

Für die Verhängung einer Disziplinar massnahme ist der Kommandant der interkommunalen Feuerwehr zuständig, unter Vorbehalt der Beschwerde an den jeweiligen Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Sanktion (Art. 45 Abs. 2 GSFN). Dieser entscheidet in letzter Instanz. Das VVRG ist anwendbar.

ELFTES KAPITEL

Schlussbestimmungen

Artikel 26

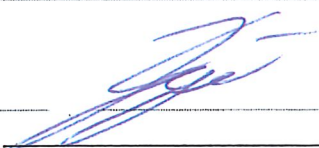
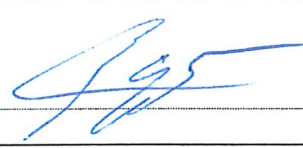

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement vom 15.05.1997 der Gemeinde Turtmann, das Reglement vom 20.11.1997 der Gemeinde Oberems und das Reglement vom 15.11.1997 der Gemeinde Unterems aufgehoben.

Angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems am 18. Juni 2013, der Gemeinde Oberems am 10. Dezember 2010

Gemeinde Turtmann-Unterems am 25. 10. 2010


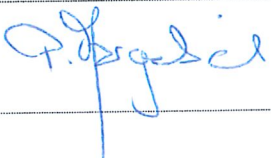
Gemeinde Oberems am 15. 11. 2010

Gemeinde Turtmann-Unterems genehmigt an der Urversammlung vom: 18. Juni 2013

Der Präsident:	Der Vizepräsident:	Der Gemeindegeschreiber:
		



Gemeinde Oberems, genehmigt an der Urversammlung vom; 10. Dezember 2010

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber :
	

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: